



Urheber	Yannick Ruppen (Suppl.), PDCB, Samuel Siggen (Suppl.), PDCC, Raphaël Fournier (Suppl.), PDCC, Christophe Pannatier (Suppl.), PDCC, und Mitunterzeichnende
Gegenstand	Schwangerschaftsabbruch – ein Anrecht auf umfassende Information
Datum	11.06.2014
Nummer	2.0054

Die Postulanten fordern den Staatsrat auf, sämtliche Verbände, die sich für junge Eltern einsetzen, aufzulisten, ihre Zuständigkeiten und Tätigkeiten zu detaillieren und eine Broschüre mit diesen Informationen zu veröffentlichen. Zudem fordern sie, dass die betroffenen Akteure offiziell über diese Broschüre informiert werden.

1. Statistik über Schwangerschaftsabbrüche in der Schweiz und im Wallis

Gemäss Daten des Bundesamts für Statistik¹ ist die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche seit 2004 stabil geblieben und seit 2010 gar leicht rückläufig (10'444 Abbrüche in der Schweiz im Jahr 2013, was einer Rate von 6,4 pro 1000 Frauen zwischen 15 und 44 Jahren entspricht). Hingegen ist die Rate bei Jugendlichen (15-19 Jahre) seit 2005 kontinuierlich gesunken. Im Vergleich zu anderen Ländern verzeichnet die Schweiz eine relativ niedrige Schwangerschaftsabbruchrate. Das trifft insbesondere auf die Jugendlichen zu. Zudem liegt im Wallis die Anzahl Abbrüche (325 im Jahr 2013) mit einer Rate von 5,2 deutlich unter dem nationalen Durchschnitt.

2. Rechtlicher Rahmen betreffend Schwangerschaftsabbrüche in der Schweiz

Vorab gilt hervorzuheben, dass der Schwangerschaftsabbruch gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch (StGB) eine *Straftat* gegen Leib und Leben ist, und mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe bestraft wird (Art. 10 Abs. 2 und 118 Abs. 1 StGB). Ein Schwangerschaftsabbruch ist nur dann straflos, wenn er im Einklang mit den in Artikel 119 StGB festgelegten strikten Bedingungen erfolgt.

2.1 Gesetzliche Pflicht der Ärztin / des Arztes, die schwangere Frau zu informieren, sowie Sanktionen

Gemäss Artikel 119 Absatz 2 und 120 Absatz 1 Buchstabe b StGB ist der Schwangerschaftsabbruch dann straflos, wenn die Ärztin / der Arzt mit der schwangeren Frau im Vorfeld ein vertieftes Gespräch führt, sie berät und über die medizinischen Risiken des Eingriffs informiert, und ihr schliesslich gegen Unterschrift einen Leitfaden mit folgendem Inhalt aushändigt: 1) eine Liste der Beratungsstellen, die ihre Dienstleistungen kostenlos anbieten, 2) eine Liste von Vereinen und Organisationen, die moralische oder materielle Unterstützung bieten, 3) Informationen über die Möglichkeit, das Kind zur Adoption freizugeben. Im Übrigen kann die Ärztin / der Arzt bei Nichteinhaltung mit einer Busse – und einer Administrativmassnahme bis hin zum Entzug der Berufsausübungsbewilligung im Sinne von Artikel 133 ff des Gesundheitsgesetzes – bestraft werden.

Artikel 119 StGB *Strafloser Schwangerschaftsabbruch*

¹ Der Abbruch einer Schwangerschaft ist straflos, wenn er nach ärztlichem Urteil notwendig ist, damit von der schwangeren Frau die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abgewendet werden kann. Die Gefahr muss umso grösser sein, je fortgeschrittener die Schwangerschaft ist.

² Der Abbruch einer Schwangerschaft ist ebenfalls straflos, wenn er innerhalb von zwölf Wochen seit Beginn der letzten Periode auf schriftliches Verlangen der schwangeren Frau, die geltend macht, sie befinde sich in einer Notlage, durch eine zur Berufsausübung zugelassene Ärztin oder einen zur Berufsausübung zugelassenen Arzt

¹ V. <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/14/02/03/key/03.html>

vorgenommen wird. Die Ärztin oder der Arzt hat persönlich mit der Frau vorher ein eingehendes Gespräch zu führen und sie zu beraten (...).

⁴ Die Kantone bezeichnen die Praxen und Spitäler, welche die Voraussetzungen für eine fachgerechte Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen und für eine eingehende Beratung erfüllen (...).

Artikel 120 StGB Übertretungen durch Ärztinnen oder Ärzte

¹ Mit Busse wird die Ärztin oder der Arzt bestraft, die oder der eine Schwangerschaft in Anwendung von Artikel 119 Absatz 2 abbricht und es unterlässt, vor dem Eingriff:

- a. von der schwangeren Frau ein schriftliches Gesuch zu verlangen;
- b. persönlich mit der schwangeren Frau ein eingehendes Gespräch zu führen und sie zu beraten, sie über die gesundheitlichen Risiken des Eingriffs zu informieren und ihr gegen Unterschrift einen Leitfaden auszuhändigen, welcher enthält:
 1. ein Verzeichnis der kostenlos zur Verfügung stehenden Beratungsstellen,
 2. ein Verzeichnis von Vereinen und Stellen, welche moralische und materielle Hilfe anbieten, und
 3. Auskunft über die Möglichkeit, das geborene Kind zur Adoption freizugeben;
- c. sich persönlich zu vergewissern, dass eine schwangere Frau unter 16 Jahren sich an eine für Jugendliche spezialisierte Beratungsstelle gewandt hat.

² Ebenso wird die Ärztin oder der Arzt bestraft, die oder der es unterlässt, gemäss Artikel 119 Absatz 5 einen Schwangerschaftsabbruch der zuständigen Gesundheitsbehörde zu melden.

3. Kantonale Anwendungsmodalitäten von 2002, SIPE-Zentren und Informationsnachweis

2002 hat das Gesundheitsdepartement Anwendungsmodalitäten zu diesen Bestimmungen erlassen, insbesondere betreffend den von der Ärztin / dem Arzt an die schwangere Frau auszuhändigenden Leitfaden. Darin wird die Rolle der anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen und SIPE-Zentren hervorgehoben. Diese gemäss dem Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen (SR 857.5) geschaffenen Beratungsstellen haben den Auftrag – *und die Pflicht* – kostenlose Beratung und Unterstützung anzubieten und die betroffenen Frauen über private und öffentliche Hilfen, auf die sie bei Fortsetzung der Schwangerschaft zählen können, über die Konsequenzen des Schwangerschaftsabbruchs und über die Schwangerschaftsverhütung zu informieren. Zudem werden Möglichkeiten aufgezeigt, ein Kind zur Adoption freizugeben.

Der Staatsrat hat die medizinisch-ethische Kommission des Kantons Wallis (MEKKW) mit der Begleitung der betroffenen Fachpersonen beauftragt. Die MEKKW, welche für die Qualität ihrer Arbeit bekannt ist, zeichnet sich durch ihre Interdisziplinarität und Offenheit aus. Im Rahmen ihres Auftrags, der insbesondere die Beurteilung der Informationen der SIPE-Zentren in Sachen Unterstützung für die werdenden Eltern umfasst, konsultiert die MEKKW alle Vereine und Organisationen, welche einer Frau, die sich infolge ihrer Schwangerschaft in einer Notlage befindet, moralische und materielle Unterstützung bieten.

Die im Gesetz vorgesehene Informationsbroschüre wurde Ende 2014 von der MEKKW und vom Walliser Verband der SIPE-Zentren überarbeitet. Die betroffenen Akteure werden offiziell über diese Broschüre informiert, welche die Angaben zu zahlreichen Vereinen enthält, die den jungen Eltern mit Rat und Tat zur Seite stehen, darunter *S.O.S. Werdende Mütter, Valais family, Choisir la vie, Schweizerische Hilfe für Mutter und Kind*. Diese Broschüre ist also ausführlich und richtet sich an alle. Auch wenn die Broschüre regelmässig überarbeitet wird, können die darin enthaltenen Informationen zu den zahlreichen in diesem Bereich tätigen Vereinen nicht permanent auf dem neusten Stand gehalten werden. Das ist vielmehr Sache der SIPE-Zentren, die als Akteure vor Ort am besten in der Lage sind, die schwangeren Frauen und die betroffenen Paare über das vorhandene Leistungsangebot zu informieren.

Abschliessend kann also festgehalten werden, dass das Anrecht auf eine umfassende und objektive Information vor einem allfälligen Schwangerschaftsabbruch sowie die Pflicht zur Erteilung dieser Information im Gesetz verankert sind und der Staatsrat konkrete und ausreichende Modalitäten zur Anwendung dieser Bestimmungen erlassen hat.

Aus diesen Gründen wird das Postulat zur Annahme empfohlen, da es bereits verwirklicht ist.

Auswirkungen Bürokratie:	keine
Auswirkungen Finanzen:	keine
Auswirkungen Vollzeitstellen (VZS):	keine
Auswirkungen NFA:	keine

Sitten, den 29. Januar 2015